



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 60.179/1
vom 10. November 2016

über

einen Vorentwurf eines Dekrets ,zur Zustimmung zu dem
Abkommen über soziale Sicherheit zwischen der Regierung des
Königreichs Belgien und der Regierung der Republik Türkei,
geschehen zu Ankara am 11. April 2014‘

Am 30. September 2016 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚zur Zustimmung zu dem Abkommen über soziale Sicherheit zwischen der Regierung des Königreichs Belgien und der Regierung der Republik Türkei, geschehen zu Ankara am 11. April 2014‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der ersten Kammer am 20. Oktober 2016 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Wilfried VAN VAERENBERGH und Patricia DE SOMERE, Staatsräte, Marc RIGAUX und Michel TISON, Beisitzer, und Greet VERBERCKMOES, Greffier.

Der Bericht wurde von Rita VAN DEN EECKHOUT, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 10. November 2016 abgegeben.

*

TRAGWEITE DES DEKRETVORENTWURFS

1. Der Dekretvorentwurf zielt darauf ab, dem Abkommen ‚über soziale Sicherheit zwischen der Regierung des Königreichs Belgien und der Regierung der Republik Türkei‘, geschehen zu Ankara am 11. April 2014, zuzustimmen (Artikel 1 des Entwurfs).

Das Abkommen vom 11. April 2014 ersetzt die Allgemeine Konvention ‚über die soziale Sicherheit zwischen dem Königreich Belgien und der Republik Türkei, unterzeichnet in Brüssel am 4. Juli 1966.

Artikel 2 des Entwurfs zielt darauf ab, den gemäß Artikel 12 des Abkommens zugelassenen Ausnahmen von den Artikeln 7 bis 11 des Abkommens vom 11. April 2014 zuzustimmen.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

2.1. Gemäß Artikel 12 des zur Zustimmung vorgelegten Abkommens können die zuständigen Behörden im gemeinsamen Einvernehmen Ausnahmen von den Artikeln 7 bis 11 dieses Abkommens im Interesse bestimmter Personen oder Personengruppen vorsehen. Eine solche Möglichkeit zur Abweichung führt zu einer Änderung der in dem Abkommen enthaltenen Regeln.

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft muss auch zukünftigen Änderungen an einem Abkommen zustimmen¹. Zwar ist es nicht ausgeschlossen, dass diese Zustimmung zuvor gegeben wird², aber um mit Artikel 167 § 3 der Verfassung in Übereinstimmung zu sein, ist solch eine vorhergehende Zustimmung nur zulässig, wenn das Parlament weißt, innerhalb welcher Grenzen diese gegeben wird³.

Im vorliegenden Fall wird in Artikel 12 des Abkommens festgelegt, von welchen Artikeln des Abkommens abgewichen werden kann, und wird bestimmt, dass diese Ausnahmen im Interesse bestimmter Personen oder Personengruppen sein müssen. Somit kann angenommen werden, dass die Grenzen der Änderungsmöglichkeit ausreichend präzise angegeben werden.

Man kann infolgedessen davon ausgehen, dass Artikel 2 des Dekretentwurfs mit dem o.a. Artikel 167 § 3 der Verfassung vereinbar ist. In Artikel 2 des Entwurfs ist aber auf die richtigen Artikel des Abkommens hinzuweisen („Artikel 12“ einerseits, und die „Artikel 7 bis 11“ andererseits).

¹ J. VELAERS, *De Grondwet en de Raad van State, afdeling wetgeving*, Antwerpen, Maklu, 1999, 549-550.

² Kass., 19. März 1981, *Arr. Cass.*, 1980-81, 808 und *JT* 1982, 565, mit Anm. von J. VERHOEVEN; Kass., 2. Mai 2002, Nr. RC 02521-1 (Liste Nr. C.99.0518.N).

³ Siehe u.a. Gutachten Staatsrat Nr. 26.355/9 vom 2. Juli 1997 über einen Vorentwurf, der zum Gesetz vom 11. März 1999 ‚houdende instemming met het Memorandum van Overeenkomst over de Ontwikkelingssamenwerking tussen het Koninkrijk België en de Republiek Zuid-Afrika, ondertekend te Brussel op 16 maart 1995‘ (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-99, Nr. 1-1168/1, (13), 14) geworden ist, und andere von J. MASQUELIN, *Le droit des traités dans l'ordre juridique et dans la pratique diplomatique belges*, Brüssel, Bruylant, 1980, 214-215 und 276-277, und von J. VELAERS, o.c., 550-551, erwähnte Gutachten. Siehe auch J. VERHOEVEN, Anm. zu Kass., 19. März 1981, *J.T.* 1982, 566.

2.2. Zur Verstärkung der Parlamentskontrolle kann zu dem Entwurf eine Bestimmung hinzugefügt werden, die die Regierung dazu verpflichtet, dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft jede vorgenommene Änderung der Artikel 7 bis 11 des Abkommens, zumindest wenn es sich um eine Änderung normgebender Art handelt, zu melden⁴.

3. Die Tatsache, dass das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft einer Änderung zuvor zugestimmt hat, stellt keine Abweichung von der sich aus Artikel 190 der Verfassung und aus Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Mai 1961 'über den Sprachengebrauch in Gesetzgebungsangelegenheiten, die Gestaltung, die Veröffentlichung und das Inkrafttreten von Gesetzes- und Verordnungstexten' ergebenden Verpflichtung dar, diese Änderung im *Belgischen Staatsblatt* zu veröffentlichen, damit sie in der innerstaatlichen Rechtsordnung gelten würde.

Im Artikel 190 der Verfassung wird vorgeschrieben, dass nur der Gesetzgeber dafür zuständig ist, die Form zu bestimmen, in der die Gesetze und Verordnungen veröffentlicht werden müssen, damit sie verbindlich werden. Dem Kassationshof zufolge gilt diese Verfassungsbestimmung sinngemäß für internationale Akte. Der Hof hat nämlich geurteilt, dass Verträge Privatpersonen nicht entgegengehalten werden können, solange sie nicht vollständig im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden sind⁵.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

FÜR DEN CHEFGREFFIER,

Wim GEURTS
Greffier

⁴ Falls das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Änderung nicht billigen sollte, wäre die Regierung dazu verpflichtet, diese Änderung nicht vorzunehmen.

⁵ Kass., 11. Dezember 1953, *Pas.* 1954, I, 298; Kass., 19. März 1981, *JT* 1982, 565-567, mit Anm. von J. VERHOEVEN.